

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Stadt Haldensleben über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage (Innenbereich) und die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 295/8, 1469, 295/4, 1140/294, 1232/294 und 1233/294, Flur 3, Gemarkung Haldensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Haldensleben - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Werderstraße"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	24.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre" ist im Bereich der Gemarkung Haldensleben für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig. Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens des Abwasserverbandes zur Ergänzung des Siedlungsbereiches der Ortslage Haldensleben, um die in der Planzeichnung des Entwurfes ausgewiesenen Teilflächen zum Innenbereich keine Bedenken gegen den Inhalt bestehen. Die zentrale Entsorgung des gegebenenfalls zukünftig zusätzlich anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers in den ausgewiesenen Teilflächen, ist über den vorhandenen Mischwasserkanalbestand in der Werderstraße sowie in der Bülstringer Straße in einem ausreichenden Maß gesichert. Es ist zu gewährleisten, dass bei möglichen Grundstücksteilungen eine grundbuchliche Sicherung der erforderlichen Hausanschlussleitung der Hinterliegergrundstücke bei dem direkt an der öffentlichen Verkehrsanlage anliegendem Grundstück (Vorderlieger) zu erwirken ist. Das unbebaute Grundstück Flurstücksnummer 1469 der Flur 3 verfügt bereits über einen eigenen Abwasseranschluss. - Für die weitere Durchsetzung, wie z.B. Beitragserhebungen, wird auf das Satzungsrecht des Abwasserverbandes verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	30.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der Leitungsauskunft befinden keine Einbauten der Avacon Netz GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	02.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im unmittelbaren Satzungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Es verlaufen Telekommunikationslinien im Bereich der Werderstraße. Auf diese Linien ist bei allen weiteren Planungen unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Sollte auf den neuen Grundstücken ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bittet die Deutsche Telekom rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit ihr in Verbindung zu treten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Telekommunikationslinien in der Werderstraße sind von der Planung nicht erkennbar betroffen. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
4.	GDMcom mbH	26.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	30.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
		18.08.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich jedoch zahlreiche archäologische Denkmale aus der Jungsteinzeit, dem Mittelalter und der Neuzeit. Es ist daher möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Der Baubeginn muss dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden kann. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen (§ 14 Abs.2 DenkSchG LSA). - Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Rahmen des Satzungsverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu fassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs.9.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Sachverhalt betrifft nicht den Inhalt der zur Abstimmung vorgelegten Satzung. 	
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	15.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zur Planung, um die Stadt auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Belange stehen dem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der nachgefragte Planungsbereich innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz II" (Nr. III-A-d/h-614/90/1008) liegt. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH (Bertha-von Suttner-Straße 7; 34131 Kassel). Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, wird empfohlen eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens ist darauf hinzuweisen, dass nach vorliegenden Daten und Kartenmaterialien oberflächennah mit Aufschüttungen zu rechnen ist. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken und keine Hinweise über die im Antrag formulierten Einschränkungen (zur Bebauung im Wasserschutzgebiet) hinaus. Nach den vorliegenden Unterlagen ist flurnahes Grundwasser zu erwarten. - Die Beteiligung des Inhabers des Schutzgebietes wird empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Lage im Bergwerkeigentumsfeld und die Rahmenbedingungen durch entsprechende Deformationswerte sind bekannt. Die Angaben hierzu wurden in der Begründung ergänzt. Aufgrund der innerörtlichen Lage ist eine Beteiligung des Bergunternehmens nicht erforderlich. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Für Schutzgebiete nach Wasserrecht werden durch eine Verordnung des Landkreises gesichert. Zuständig ist die untere Wasserbehörde, diese wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. 	kein Beschluss erforderlich
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesverwaltungsamt	26.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich

			10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.		
		01.07.2020	- Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landkreis Börde	20.07.2020	<p>- Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe m) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt.3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. Die vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nach §34 Abs.4 BauGB. Mit dem Vorhaben soll die Errichtung von bis zu 5 zusätzlichen Einfamilienhäusern in Haldensleben ermöglicht werden. Der Tatbestand des Pkt. 3.3. Buchstabe m) Anlage 2 des Rd.Erl. ist erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.</p> <p>- Hinweis: Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Wasserschutzgebiet. Es wird auf die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung des Landkreises Börde und auf Hinweise der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde hingewiesen.</p> <p>- Von Seiten des Amtes für Kreisplanung wird angemerkt, dass in die Begründung aufgenommen werden sollte, dass bei Teilung der Flurstücke für eine rückwärtige Bebauung die Erschließung öffentlich-rechtlich zu sichern ist und die verkehrliche Erschließung in der erforderlichen Breite gewährleistet sein muss.</p> <p>- Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus der Sicht des Bauordnungsamtes, vorbeugender Brandschutz, keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.</p> <p>- Von Seiten des Rechtsamts, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit wurde nach Prüfung der vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse festgestellt, dass die Flurstücke 295/4, 295/8, 1140/294, 1232/294, 1233/294, 1469 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben nicht als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft sind. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie</p>	<p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Diesbezüglich wurden Hinweise in der Begründung aufgenommen, die auf den Sachverhalt hinweisen.</p> <p>- Eine privatrechtliche Sicherung der Zuwegung zur öffentlichen Verkehrsanlage (z.B. durch Grunddienstbarkeit) ist für die einzelnen Grundstücke ausreichend. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>	

			<p>hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis zu Kampfmitteln ist in die Satzung aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur- und Umweltamt/SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung nichts entgegen. - SG Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken gegen den Plan. - SG Immissionsschutz: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken - SG Wasserwirtschaft: Es bestehen keine Bedenken aus Sicht der unteren Wasserbehörde. - Hinweis: Nach In-Kraft-Treten der Satzung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
10.	Stadtwerke Haldensleben GmbH	06.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Entwurf zur Ergänzungs- und Klarstellungssatzung Werderstraße haben die Stadtwerke keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich